

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9a BV 163/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,
Münster, Von-Vincke-Straße 23 - 25,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104.

Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Februar 1991 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richter Dr. W u l f h o r s t und Richterin J a e g e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen im Urteil vom 27. September 1990 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Revision ist nicht durch das Bundessozialgericht zuzulassen, denn der Kläger hat mit seiner Beschwerde keinen der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Form geltend gemacht.

Zur Rüge, sein Recht auf Gehör sei verletzt worden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG iVm Art 103 Abs 1 Grundgesetz und § 62 SGG), hat der Kläger nicht in der erforderlichen Weise dargetan, welches Vorbringen verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Zwar mag das rechtliche Gehör eines Beteiligten beeinträchtigt sein, wenn ihm durch einen ablehnenden PKH-Beschluß mitgeteilt wird, daß das Berufungsgericht die Berufung im Gegensatz zur ersten Instanz und der dort erteilten Rechtsmittelbelehrung für nicht statthaft hält, er jedoch nicht zugleich auf die Möglichkeiten der Verfahrensberufung nach § 150 SGG hingewiesen wird. Hierauf ist indessen nicht einzugehen; denn es hätte in der Beschwerdebegründung dargelegt werden müssen, welches zur Beeinflussung der Entscheidung des LSG geeignete zusätzliche Vorbringen des Klägers ihm hierdurch abgeschnitten worden ist. Daran fehlt es. Der Kläger hat insoweit lediglich vorgetragen, daß es das Sozialgericht (SG) verfahrensfehlerhaft unterlassen habe, aufzuklären, ob der Bescheid des Arbeitsamtes vom 30. Juni 1980 (Überleitungsanzeige) bestandskräftig geworden sei. Hiermit hat der Kläger jedoch keine neuen Tatsachen vorgetragen; dies war alles bereits Gegenstand ausführlicher Erörterungen im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren; das SG hat sogar einmal die mündliche Verhandlung vertagt, um die Rechtmäßigkeit des genannten Bescheides, den es für mitangefochten gehalten hat, eingehend zu prüfen und den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Kläger hatte zudem die Aufhebung dieses Bescheides nach § 44 Abs 1 des Sozialgesetzbuches, Zehntes Buch, - Verwaltungsverfahren - (SGB X) bzw § 152 Abs 1 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) beantragt; der Antrag war mit Bescheid vom 11. Juli 1985 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Januar 1986 abgelehnt worden; beide Bescheide waren Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens. Sofern der Kläger trotz dieses Verlaufs das erstinstanzliche Verfahren für fehlerhaft hielt, hätte er dies - ungeachtet der Frage der Statthaftigkeit der Berufung - in zweiter Instanz rügen können.

Im übrigen hat der Kläger in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt, aus welchen Umständen sich dem SG, das eine umfassende Rechtmäßigkeitskontrolle des genannten Bescheides angestrebt hat, eine weitere Sachaufklärung hätte aufdrängen müssen, worauf die vom Kläger behaupteten Zweifel an der Bestandskraft des Bescheides hätten beruhen können. Es fehlt an einer Erläuterung zu der Behauptung, daß es aufgrund der vom SG mitgeteilten Tatsachen nahe gelegen habe, die Bestandskraft des Bescheides deshalb zu bezweifeln, weil möglicherweise eine Zustellung an den Kläger nicht erfolgt



sei. Für diese Behauptung gibt es in dem mitgeteilten Sachverhalt keinen Anhalt; auch in der Beschwerdebegründung fehlen Hinweise zum konkreten Verfahrensverlauf, die einen Aufklärungsmangel auch nur möglich erscheinen ließen.

Die mithin nicht zulässige Beschwerde muß entsprechend § 169 SGG mit der Kostenfolge aus § 193 SGG verworfen werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)